

## 1) Indexerhöhung und neuer sozialer Mindestlohn

Anpassung des sozialen Mindestlohns von 1,4% durch das Gesetz vom 15. Dezember 2016 sowie eine Indexerhöhung von 2,5% durch das Gesetz vom 23. Dezember 2016.

Neuer Index : **794,54**

Neuer sozialer Mindestlohn gemäss den Artikeln L.223-1 et L.222-9 des "Code du travail" :

Alter & Qualifikation	% des Brutto Mindestlohns	Stundenlohn (€)	Monatslohn (€)
ab 18 Jahren	100%	11,5525	1.998,59
ab 17 Jahren	80%	9,2420	1.598,87
von 15 bis 16 Jahren	75%	8,6644	1.498,94
<b>Qualifiziert</b>	120%	13,8630	2.398,30

**Beitragsbemessungsgrenze** (alle Leistungen, ausser Pflegeversicherung):  
**9.992,93 €/Monat**

## 2) Pfändungen/Abtretungen

Die grossherzogliche Verordnung vom 27. September 2016, sieht neue Pfändungs- und Abtretungsgrenzen ab 1. Dezember 2016 vor :

Satz Nettolohn	0% bis 722€	10% mehr als 722€ bis 1.115€	20% mehr als 1.115€ bis 1.378€	25% mehr als 1.378€ bis 2.296€	100% unbegrenzt
Abzug/Stufe	0	39,30 eur	52,60 eur	229,50 eur	
Kumulierter Abzug	0	39,30 eur	91,90 eur	321,40 eur	

### 3) Reform des Elternurlaubs

Das Gesetz vom 3. November 2016 welches am 1. Dezember 2016 in Kraft getreten ist, bringt folgende Änderungen für den Elternurlaub (CP) mit sich :

	<b>Arbeitszeit maximal 40 Std./W.</b>	<b>Arbeitszeit <math>\geq 20</math> et <math>40 \leq</math> Std./W.</b>	<b>Arbeitszeit <math>\geq 10</math> et <math>20 \leq</math> Std./W.</b>	<b>Lehringsvertrag</b>
<b>1 Arbeitgeber</b>	CP Vollzeit: 4 oder 6 Monate  CP Teilzeit: 8 oder 12 Monate  CP aufgeteilt: 1 Tag pro Woche innerhalb 20 Monaten  CP aufgeteilt: 4 x 1 Monat innerhalb 20 Monaten	CP Vollzeit: 4 oder 6 Monate  CP Teilzeit: 8 oder 12 Monate	CP Vollzeit: 4 oder 6 Monate	CP Vollzeit: 4 oder 6 Monate
<b>Mehrere Arbeitgeber</b>	CP Vollzeit: 4 oder 6 Monate	CP Vollzeit: 4 oder 6 Monate	CP Vollzeit: 4 oder 6 Monate	

**1. Elternurlaub :** Der Antrag für den ersten Elternurlaub muss dem Arbeitgeber spätestens 2 Monate vor dem Mutterschaftsurlaub per Einschreiben mit Empfangsbestätigung eingereicht werden. Im Falle einer Adoption, muss der Antrag dem Arbeitgeber spätestens vor dem Adoptionsurlaub zugesandt werden. Der Arbeitgeber kann den Urlaub ablehnen, falls der Antrag nicht in der gesetzlichen Form und nicht fristgerecht gestellt wurde. Der Arbeitgeber kann den ersten Vollzeit-Elternurlaub weder ablehnen noch verschieben wenn dieser vorschriftsmäßig beantragt wurde. Er kann jedoch den Teilzeit-Elternurlaub (von 8 oder 12 Monaten) oder den aufgeteilten Elternurlaub ablehnen und den Antragsteller dazu verpflichten, den Vollzeit-Elternurlaub (von 4 oder 6 Monaten) zu nehmen.

**2. Elternurlaub :** Der Antrag für den zweiten Elternurlaub muss dem Arbeitgeber spätestens 4 Monate vor dem gewünschten Beginn des Elternurlaubes per Einschreiben mit Empfangsbestätigung eingereicht werden. Im Falle einer Adoption, muss der Antrag dem Arbeitgeber spätestens vor dem Adoptionsurlaub zugesandt werden. Der Arbeitgeber kann den Urlaub ablehnen, falls der Antrag nicht in der gesetzlichen Form und nicht fristgerecht gestellt wurde (außer im Falle des Todes der Mutter vor dem Ende des Mutterschaftsurlaubs oder vor dem Ende des ersten Elternurlaubs).

Der Arbeitgeber kann den **zweiten Vollzeit-Elternurlaub weder ablehnen noch verschieben** wenn dieser vorschriftsmäßig beantragt wurde. Er kann jedoch, durch

organisatorische Gründe fordern, dass der Antragsteller seinen Halbzeit-Elternurlaub (von 8 oder 12 Monaten) oder den Teilzeit-Elternurlaub **verschiebt**.

**Zahlung eines Ersatzeinkommens** in Höhe des durchschnittlichen beruflichen Einkommens, das während der 12 dem Beginn des Elternurlaubs vorangegangenen Monate gezahlt wurde.

Dieses Einkommen ist sozialversicherungs- und steuerpflichtig (was bisher nicht der Fall war).

Grenze des Ersatzeinkommens ab 1. Januar 2017 :

Minimum pro Monat 1.998,59 €

Maximum pro Monat 3.330,98 €

### **Ausdehnung des Elternurlaubs bis zum 6. Lebensjahr des Kindes & gleichzeitige Urlaubsnahme**

Der 1. Elternurlaub fängt unmittelbar nach dem Mutterschutz oder dem Adoptionsurlaub an, ausser für Alleinerziehende. Der 2. Elternurlaub kann bis zum vollendeten 6. Lebensjahr des Kindes genommen werden.

Wenn die Eltern es wünschen können beide nunmehr den Elternurlaub gleichzeitig nehmen.

### **Pflichtversicherung und Arbeitszeit**

- Der Elternteil muss zum Zeitpunkt der Geburt oder der Adoption des Kindes, sowie während den 12 Monaten vor dem Anfang des Elternurlaubs bei der luxemburgischen Sozialversicherung pflichtversichert gewesen sein.
- Minimale Arbeitszeit pro Woche : 10 Stunden

## **4) Steuerreform 2017**

- Abschaffung der vorübergehenden Haushaltsausgleichssteuer (**IEBT**)
- Änderung der **Steuertabelle**
- Progression der **Steuergutschriften** für Arbeitnehmer, Rentner und Alleinerziehende (**CIS ;CIP ;CIM**) abhängig vom Jahreseinkommen.
- Die Freigrenze für **Essensgutscheine** kann bis zu 10,80 € betragen mit einer Selbstbeteiligung des Arbeitnehmers von 2,80 €, egal wie hoch der Wert des Gutscheins ist. Es steht dem Arbeitgeber frei zu entscheiden welchen Wert er pro Gutschein erteilen will.
- **Unbegrenzte Gültigkeitsdauer Steuerkarten** : die Steuerkarten haben eine unbegrenzte Gültigkeitsdauer bis zur Ausstellung einer neuen Karte bedingt durch einen Arbeitgeberwechsel oder durch eine Änderung des Familienstandes. Die Steuerkarten 2017 werden in Form von DINA4 Papierformat ausgestellt.
- **AMD = Freibetrag für nachhaltige Mobilität**. Ein neuer Freibetrag für nachhaltige Mobilität wurde erschaffen um den Kauf von Fahrzeugen zu begünstigen welche einen geringen oder keinen CO2 Ausstoss haben. Der Freibetrag kann im Rahmen der Steuererklärung, des Lohnsteuerausgleichs oder über die Steuerkarte geltend gemacht werden.

- **Geldwerter Vorteil für Firmenwagen**

Bis zum 31.12.2016 lag der festgelegte monatliche geldwerte Vorteil für Firmenwagen bei 1,5% des ursprünglichen Kaufpreises (inkl. MwSt und Optionen), unabhängig vom Alter und der Motorisierung.

Ab 1.1.2017 wird der geldwerte Vorteil durch die Motorisierung und den Grad der CO2 Emissionen bestimmt. Für Wagen welche vor dem 1.1.2017 angemeldet wurden gilt weiterhin der Satz von 1,5%, bis zum Ende des Vertrages oder Verkauf des Wagens.

Der monatliche geldwerte Vorteil basiert auf dem ursprünglichen Kaufpreis inkl. MwSt und Optionen, abzüglich Skonto, multipliziert mit untenstehenden Sätzen :

CO2 Emissionen	Prozentsatz des Kaufpreises			
	Bis 2017	Ab 2017		
	Alle Kategorien	Benzin (ausschliesslich oder hybrid)	Diesel (ausschliesslich oder hybrid)	Zu 100% elektrisch oder wasserstoffbetrieben
0g/km	1,5%	-	-	0,5%
> 0-50 g/km	1,5%	0,8%	1,0%	
> 50-110 g/km	1,5%	1,0%	1,2%	
> 110-150 g/km	1,5%	1,3%	1,5%	
> 150 g/km	1,5%	1,7%	1,8%	

Der Fahrzeugzulassungsschein und die Konformitätsbescheinigung enthalten obgenannte Informationen.

**Änderungen gültig ab 2018**

**Besteuerung der Nichtansässigen.** Verheiratete Nichtansässige welche in Luxemburg steuerpflichtig sind, werden gemäss Steuerklasse 1 besteuert. Es besteht jedoch die Möglichkeit eine Besteuerung an der Quelle zum Gesamtsteuersatz, der ihren weltweiten Einkünften entspricht, zu beantragen. Dies bringt eine Verpflichtung mit sich am Ende des Jahres eine Steuererklärung abzugeben.

Das Steueramt wird im Laufe des Jahres 2017 anhand eines Formulars mit den Nichtansässigen Kontakt aufnehmen um die nötigen Informationen zum Gesamteinkommen zu sammeln.

**Individuelle Besteuerung der Ehepaare und der eingetragenen Partner.** Diese können auf eine gemeinschaftliche Veranlagung verzichten und stattdessen eine individuelle Besteuerung annehmen. Der Antrag hierfür muss vor Beginn des entsprechenden Steuerjahres gestellt werden. Diese Regelung gilt auch für eingetragene Partner.